BB/007
-gültige Fassung-
2. v. Ä.

Satzung

der Gemeinde Bernbeuren zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Harres“ vom 03.12.1991, zuletzt geändert am 24.01.2003

Auf Grund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Am Harres“

Der Bebauungsplan „Am Harres der Gemeinde Bernbeuren vom 03.12.1991, zuletzt geändert am 24.01.2003, wird wie folgt geändert:
Festsetzungen durch Text, Abschnitt C Punkt 9 wird wie folgt ergänzt:
Außerhalb der Baugrenzen sind Schutzmaßnahmen in Beton-Palisaden u. ä., die der Abwehr von negativen Einflüssen, ausgehend von der höher gelegenen Kreisstraße WM 2 und damit der Sicherheit der Baugrundstücke dienend, zulässig. Die Höhe der Schutzmaßnahmen bestimmt sich aus dem Niveau der Kreisstraße WM 2 (Verkehrsfläche) und darf diese um max. 80 cm überschreiten.
Insgesamt darf die Schutzmaßnahme eine maximale Höhe von 1 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante, nicht überschreiten. Nachteile für angrenzende Grundstücke sind zu vermeiden.
Anstehendes Niederschlagswasser ist in den Weidenbach abzuleiten.

§ 2

In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Bernbeuren, den 16. April 2004
Gemeinde Bernbeuren

Schmid
1. Bürgermeister

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU
Eing.. 30. APR. 2004
DIENSTSTELLE SCHONGAU

I. S 1 z. K.
II. zur Plansammlung

28.4.04

Änderung des Bebauungsplanes „Am Harres“ der Gemeinde Bernbeuren, vom 03.12.1991, zuletzt geändert am 24.01.2003

BEGRÜNDUNG

Planungsrechtliche Voraussetzungen:
Der Gemeinderat Bernbeuren hat in seiner Sitzung am 11.03.2004 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Harres“ gem. § 13 BauGB zu ändern.

Lage des Geltungsbereiches:
Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Harres“.

Geplante Änderung:
Der Bebauungsplan „Am Harres“ wird im vereinfachten Verfahren dahingehend geändert, dass die Festsetzungen durch Text Abschnitt C Punkt 9 wie folgt ergänzt werden:
Außerhalb der Baugrenzen sind Schutzmaßnahmen in Beton-Palisaden u. ä., die der Abwehr von negativen Einflüssen, ausgehend von der höhergelegenen Kreisstraße WM 2 und damit der Sicherheit der Baugrundstücke dienend, zulässig.
Die Höhe der Schutzmaßnahmen bestimmt sich aus dem Niveau der Kreisstraße WM 2 (Verkehrsfläche) und darf diese um max. 80 cm überschreiten. Insgesamt darf die Schutzmaßnahme eine max. Höhe von 1 Meter, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante, nicht überschreiten. Nachteile für angrenzende Grundstücke sind zu vermeiden. Anstehendes Niederschlagswasser ist in den Weidenbach abzuleiten.
Somit sind Schutzmaßnahmen zur Abwehr negativer Einflüsse, ausgehend von der höhergelegenen Kreisstraße WM 2 zur Sicherheit der Baugrundstücke möglich.
Städtebauliche und ortsplanerische Bedenken stehen nicht entgegen.

Ver- und Entsorgung:
Durch die Bebauungsplanänderung ist keine Änderung der Erschließungseinrichtungen erforderlich.

Bernbeuren, den 16. April 2004
Gemeinde Bernbeuren

Schmid
1. Bürgermeister

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Harres“

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluß am 11.03.2004

2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb 14 Tagen gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)

3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange bis innerhalb 14 Tagen (§ 13 Nr. 3 BauGB)

4. Satzungsbeschluß am 15. April 2004 (§ 10 BauGB)

Bernbeuren, den 16. April 2004

Schmid
Erster Bürgermeister

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 16.04.2004 bis 19.05.2004 (§ 10 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 16.04.2004

Bernbeuren, den 16. April 2004

Schmid
Erster Bürgermeister